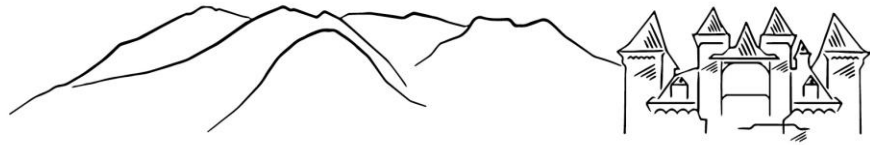




Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

NIEDERSCHRIFT

über die am 10.8.2023 im Gemeindeamt der Gemeinde Globasnitz/Globasnica stattgefundene 11. Sitzung des Gemeinderates, die 2. im laufenden Jahr.

ANWESEND:

Bgm. Bernhard Sadovnik als Vorsitzender, Vizebgm. Peter Hutter, GRin. Mag^a. Milena Lipuš-Hartmann, GV Christian Koren, GR Florian Primosch, GR Mag.(FH) Hannes Guggenberger, GR Jakob Greiner, GRin Veronika Stern, Vizebgm. Sandro Turk, GR Martin Britzmann, GRin Brigitta Slamanig, GR Christian Rutter, GR Thomas Greiner
GR Simon Harrich, GR Harald Schierhuber

Entschuldigt:

GR Johann Bricman

Vom Amt: Amtsleiter Alois Opetnik, MBA

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 03.08.2023 einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt mit 15 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

In seiner Begrüßung berichtet Bgm. Bernhard Sadovnik über das Hochwasserereignis in den letzten Tagen und dankt allen Helfern und Helferinnen, die in unzähligen Stunden im Einsatz waren. Die Mure am Simonberg hat ein Ausmaß von circa 1 Million m³ und ist eine dauernde Gefahr für den Ortsteil Feuersberg in Globasnitz. Er stellt auch fest, dass die Absage des Farantfestes von einem Expertengremium einstimmig gefasst wurde. Darüber wurde auch eine ausführliche Presseausendung erstellt, die bereits in den Medien veröffentlicht wurde.

Die Gemeinderatsmitglieder beschließen einstimmig, dass das Sitzungsgeld für die heutige Sitzung an die Unwetteropfer in Slowenien gespendet wird. Es soll der Ankauf von Notstromaggregaten für die Ortschaft Koprivna unterstützt werden.

FRAGESTUNDE GEMÄSS § 46 AGO:

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich ist, wurde die Fragestunde anberaumt. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, da keine Anfragen gemäß § 46 K-AGO vorlagen.

Zu Punkt 3: Richtigstellungen der letzten Sitzungsniederschrift

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.4.2022 allen Fraktionen rechtzeitig vorgelegt wurde. Als Protokollzeichner wurden die Gemeinderäte Johann Bricman und Harald Schierhuber bestellt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird keine Richtigstellung der letzten Niederschrift beantragt.

Punkt 4: Bestellung der Protokollzeichner

Als Protokollzeichner werden die Gemeinderätinnen Veronika Stern und Brigitta Slamanig bestellt.

Punkt 5: Bericht von der letzten Kontrollausschusssitzung

GR Simon Harrich bringt einen Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses vom 29.6.2023. Bei dieser Sitzung wurde die laufende Gebarung, die Buchungsbelege und der Kassenbestand für den Zeitraum vom 30.3.2023 bis einschließlich 28.6.2023 überprüft. Im Rahmen der Sitzung wurden bei der Gebarung keine Beanstandungen festgestellt.

Es erfolgte auch eine Prüfung des Einzelvorhabens „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“, wobei die Mehraufwendungen detailliert dargestellt wurden. Vom Ausschuss wurde angeregt, dass bei der Vergabe von Zusatzaufträgen oder bei Kostenüberschreitungen zeitgerecht der Finanzierungsplan zu erweitern wäre, um die Mittelaufbringungen sicherzustellen

Der Bericht von der Kontrollausschusssitzung wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Finanzierungsplan für das Vorhaben „Asphaltierung Wackendorfer Gemeindestraße und andere“

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 27.4.2023 der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Asphaltierung Wackendorfer Gemeindestraße“ mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 161.000,00 beschlossen. Mit dieser Summe war die Asphaltierung und Vermessung der Wackendorfer Straße zwischen Wackendorf und Pirkdorf geplant.

Nunmehr soll dieser Finanzierungsplan um € 83.000,00 erweitert werden. Dieser Betrag wurde der Gemeinde vom Finanzministerium im Rahmen des KIG 2023

(Kommunalinvestitionsgesetz) zur Verfügung gestellt, wobei eine 50% ige Mitfinanzierung der Gemeinde erforderlich ist. Diese Mitfinanzierung ist durch die Aufnahme der KIG Mittel in den bereits bestehenden Finanzierungsplan möglich. Durch die Erweiterung des Finanzierungsplanes sind die Asphaltierung des Gehweges in Tschepitschach, die Sanierung der Jaunsteiner Straße im Bereich der ehemaligen Panzersperre sowie die Asphaltierung des Wutte-Weges in Tschepitschach geplant.

Vom Gemeinderat wird nach erfolgter Diskussion die Änderung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung Wackendorfer Gemeindestraße“ in „Asphaltierung Wackendorfer Gemeindestraße und andere“ mit folgender Summe beschlossen:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Baukosten	237.300	237.300					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen	6.700	6.700					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	244.000	244.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	61.000	61.000					
Bedarfszuweisungsmittel aR	100.000	100.000					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers KIG-2023 Mittel	83.000	83.000					
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
...							
Summe:	244.000	244.000	-	-	-	-	-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7: Asphaltierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet - Auftragsvergabe

Vizebgm. Sandro Turk stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Vom Bundesministerium für Finanzen wurden der Gemeinde Globasnitz im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes 2023 Mittel in Höhe von € 165.538,00 zugesichert, wobei 50% der Summe für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden dürfen.

Der Betrag von € 82.769,00 kann daher auch für Asphaltierungsmaßnahmen verwendet werden, wobei eine 50%ige Finanzierung aus Eigenmitteln erforderlich ist.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt wurden daher 2 Angebote für folgende Straßenbaumaßnahmen bei der Firma Swietelsky AG und der Firma Strabag eingeholt:

- Sanierung der Jaunsteiner Straße im Bereich der ehemaligen Panzersperre
- Asphaltierung des Gehweges in Tschepitschach - der Unterbau wurde bereits im Zuge der Kanalbauarbeiten errichtet
- Asphaltierung des Wutte Weges in Tschepitschach (zum Wohnhaus Ing. Daniel Wutte)

Folgendes, von Herrn Ing. Schließer überprüftes Angebotsergebnis liegt vor:

Es ergibt sich bei gesamter Vergabe, nachstehende Auftragssumme mit dem Bestbieter der Strabag AG:

Bauteil	Firma	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme (incl. MwSt. mit Nachl.)
Wutteweg	Strabag AG	12.659,70	15.191,64
Jaunsteinstraße	Strabag AG	20.104,60	24.125,52
Gehweg-Tschepitschach	Strabag AG	34.975,44	41.970,53
	SUMME	67.739,74	81.287,69

Vom Gemeinderat wird nach erfolgter Diskussion der Auftrag an die Firma Strabag auf Grundlage des geprüften Angebotsergebnisses beschlossen. Ein entsprechender Werksvertrag ist abzuschließen.

Die Finanzierung der Arbeiten ist laut Finanzierungsplan „Asphaltierung Wackendorfer Gemeindestraße und andere“ sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8: Vermessung der Wackendorfer Gemeindestraße - Beschlussfassung der Vermessungsurkunde

Gemeindevorstand Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Vom Vermessungsbüro Buchleitner & Kirchner ZT GmbH. wurde die Wackendorfer Straße zwischen Wackendorf und Pirkdorf neu vermessen und eine entsprechende Vermessungsurkunde erstellt. Die Straße wurde im heurigen Jahr saniert und wurde vor den Bauarbeiten vermessen. Im Kataster war die Straße in Teilbereichen lediglich 2 m breit.

Die Grundstückseigentümer haben im Zuge der Vermessung die Zustimmung zur Abtretung in das öffentliche Gut erteilt. Laut Beschluss des Gemeinderates vom 26.4.2016 beträgt die Grundablöse € 5,00 pro m².

Damit die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes erfolgen kann, ist vom Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 10.8.2023, Zahl 612-0/2023-1, womit die im beiliegenden Teilungsplan Buchleitner und Kirchner ZT GmbH., GZ. 1544/B/23, vom 21.7.2023 ausgewiesenen Trennstücke zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund §§ 2, 3, 5, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan der Buchleitner und Kirchner ZT GmbH., GZ 1544/B/23, vom 21.7.2023 ausgewiesenen Trennstücke werden als öffentliches Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Globasnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9: Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Asphaltierung nach Kanalbau BA05“ 5. Änderung

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Beim Vorhaben Asphaltierung nach Kanalbau hat die Firma Swietelsky die Schlussrechnung gestellt und die Asphaltierungsmaßnahmen beim Reinwaldweg werden abgeschlossen. Auf Grundlage der vorliegenden Schlussrechnung der Firma Swietelsky ergibt sich bei den Straßenbauarbeiten samt Grabungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung ein Mehraufwand von € 8.882,61. Bei der Asphaltierung des Reinwaldweges wurde von der Firma Swietelsky im Jahr 2021 der Unterbau zu einem Betrag von € 17.752,32 errichtet und abgerechnet. Nach Prüfung dieses Unterbaues durch die zuständige Projektleiterin der Agrarabteilung beim Land Kärnten musste der Unterbau zur Gänze ausgetauscht werden. Diese Arbeiten haben einen zusätzlichen Aufwand von € 56.469,65 verursacht, welcher im Finanzierungsplan nicht mehr vorgesehen war.

Für diesen Mehraufwand, welcher durch die ursprüngliche Bauaufsicht der Agrarabteilung verursacht wurde, hat Bgm. Bernhard Sadovnik bereits ein Ansuchen für die Übernahme dieser Kosten an den Agrarreferenten LHStv. Martin Gruber gestellt. Eine Antwort ist derzeit noch nicht eingelangt.

Durch die gestiegenen Baukosten ab dem Jahr 2021 hat sich auch die Asphaltierung des Reinwaldweges um € 15.000,00 verteuert.

Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von € 98.100,00 welcher derzeit finanziell nicht bedeckt ist.

Vom Finanzverwalter Albin Dlopst wurde daher ein Finanzierungsplan erstellt, welcher den derzeitigen Mehraufwand zwar nicht zur Gänze bedeckt aber mit Allgemeine Rücklage in Höhe von € 71.500, durch eine Zweckänderung der BZ-Mittel i.R. „Regulierung Globasnitzbach BA 05“ vom 15.10.2019 in Höhe von € 4.800,00, erhöhte Landesförderung beim Reinwaldweg um € 11.000,00 und durch die Erhöhung der BZ-Mittel i.R. in Höhe von € 5.900,00 finanziert werden kann.

Vom Gemeinderat wäre daher folgende Änderung des Finanzierungsplanes zu beschließen:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	622.400	50.900	209.700	214.400	147.400		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Sonderanlagen (Beleuchtung)	237.800	-	95.000	142.800	-		
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	6.000	-	3.000	3.000			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	866.200	50.900	307.700	360.200	147.400	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve (Allgemeine Rücklage)	71.500	-	-	-	71.500		
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	195.100	-	52.200	91.000	51.900		
Bedarfszuweisungsmittel iR (Zweckänderung)	46.800	-	-	42.000	4.800		
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP-Förderung)	166.000	31.300	134.700	-			
Sonstige Kapitaltransfers (Landesmittel - Agrar)	56.000	44.000	-	-			
Regionalfondsdarlehen	75.900	75.900	-	-			
Bundesmittel (Kommunalinvestitionsgesetz 2020)	166.200	-	166.200	-			
Landesmittel (2. Kärntner Gemeindehilfspaket)	55.500	-	55.500	-			
Sonstige Einnahmen (Rückerstattung FA)	33.200	-	-	33.200			
...							
Summe:	866.200	151.200	408.600	166.200	128.200	-	-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10: Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Johannes und Elfriede Miklau

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Herr Johannes Miklau und Frau Elfriede Miklau haben für die Umwidmung des Grundstückes 700, KG St.Stefan in Bauland Dorfgebiet eine Bebauungsverpflichtung unterschrieben. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wurde eine Bankgarantie in Höhe von € 2.943,00 vorgelegt, die am 31.08.2023 abläuft.

Die Verlängerung der Verpflichtung ist laut Punkt 3.4. der Vereinbarung möglich:

3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

Mit Schreiben vom 28.4.2023 hat die Familie Miklau die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um weitere 5 Jahre mit folgender Begründung beantragt: Aufgrund der in den vergangenen Jahren außerordentlich stark und rapide angestiegenen Preise von Baumaterialien, Baumaschinen, etc. war es uns leider nicht möglich, das geplante Projekt zu realisieren.

Gemeindevorstand Christian Koren spricht sich in seiner Wortmeldung gegen die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung aus, da seiner Meinung nach die angeführten Gründe nicht berücksichtigungswürdig für eine Verlängerung sind.

Vom Gemeinderat wird nach erfolgter Diskussion folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz beschließt die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit Herrn Johannes Miklau und Frau Elfriede Miklau vom 17.8.2018 um weitere 5 Jahre. Die von der Familie Miklau angeführten Gründe sind berücksichtigungswürdig und auch nachvollziehbar.

Eine neue Bankgarantie ist auf die Dauer von 5 Jahren (bis 31.8.2028) vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14:1 (GV Christian Koren dagegen)

Punkt 11: Errichtung einer Gedenkstätte - Auftrag an Mag. Art. Rudi Benetik

Vizebgm. Sandro Turk stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.7.2022 beschlossen, dass für die Konzeption der Gedenkstätte eine Anfrage an den heimischen Künstler Herrn Mag. Rudi Benetik gestellt werden soll.

Herr Mag. Benetik hat sich bereit erklärt, einen künstlerischen Entwurf für die Gedenkstätte zu erstellen. Der Standort wurde einvernehmlich mit Herrn Pfarrer Peter Sticker und Herrn Mag. Benetik am Friedhof in Globasnitz vorgeschlagen. Die Namen der Gefallenen bzw. der Opfer wurden von Herrn Johann Paulitsch geprüft und auch ergänzt. Herr Benetik hat als Entwurf ein Denkmal „Tropfen (der Erinnerungen)“ konzipiert.

Technische Beschreibung:

Die 2,5 cm dicke Plexiglasplatte wird an den Rändern zusätzlich mit einer Diamant Maschine poliert, damit die nächtliche LED-Beleuchtung, die sich im 25 cm tief eingefrästen Stein Schlitz befindet, nur bis zum äußersten Rand der Plexiglasplatte aufleuchtet. Mehr nicht. Die Plexiglasplatte hat die Kontur eines Tropfens. Eines Blutropfens. Und trotzdem ist die amorphe Form weich, nicht aggressiv oder verletzend. Die zweisprachige Inschrift wird in der Glas-Lasertechnologie sowie zusätzlich im CO2-Laser System direkt ohne Schablonen eingraviert. So können gestochen scharfe Buchstaben graviert werden. Dadurch ist beim Eintreten des LED-Lichtstrahles in die tropfenförmige Plexiglasplatte, die Inschrift nachts sehr klar zu lesen. Für den Lichtstrahl gibt es eine kleine Palette von angenehmen Farbtönen. Die definitive Farbauswahl des Lichtes hängt dann von der Farboberfläche des Basissteines ab.

WICHTIG: Über einen QR-Code am rechten unteren Plattenrand kann man die Liste der Opfer beider Kriege zur Gänze (ab)scannen. Gemeinsam mit dem Fachteam des "novaproject" Studio's" in Trento (I), mache ich die Plexiglas Gestaltung.

Der ebenfalls aus Norditalien angelieferte Stein "Marmo Verdello di Trento", mit dem Gesamtgewicht von ca.1.200 kg, wird auf einem zu 95% im Erdreich eingefassten Betonfundament aufgestellt. Die Fundament Tiefe wird je nach Beschaffenheit des Grund Bodens am Ort der Aufstellung berechnet. Circa 3-5 cm vom Bodenniveau wird der Basisstein beinahe schwebend und schwerelos über dem Erdboden vom Betonfundament getragen. Ein flexibles Installationsrohr wird durch das Fundament und den durchgebohrten Marmorstein für die LED-Beleuchtung gezogen.

Angabe von Maßnahmen, die bauseits erwartet werden:

Notwendiges Betonfundament (armierter Beton) sowie die Stromzufuhr wird seitens der Gemeinde ausgeführt.

Herr Mag.Benetik wird beim italienischen Produzenten der Glasplatte die Information einholen, ob auch die Namen der Opfer (161) auf die Glasplatte graviert werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, dass über einen QR-Code die Opferliste aufgerufen wird.

Am 19.7. fand eine Präsentation des Entwurfes mit den Traditionsverbänden (Kameradschaftsbund und Abwehrkämpferbund), Herrn Pfarrer Peter Sticker, univ.Prof. Dr. Glaser und den Gemeindevertretern am Friedhof in Globasnitz statt. Alle Beteiligten haben die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf erteilt.

Der Gemeindevorstand spricht sich einstimmig für den vorgelegten Entwurf des Herrn Mag. Benetik aus. Die Kosten in Höhe von € 25.000,00 sind durch die Bedarfszuweisung a.R. bedeckt.

Vom Gemeinderat wird nach erfolgter Diskussion der Auftrag an Herrn Mag. Rudi Benetik für die Konzeption und Errichtung der Gedenkstätte mit einem Gesamtaufwand von € 25.000,00 erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12: Beschlussfassung der Kindergartenordnung und Festlegung des Verpflegungs- und Kreativbeitrages

Gemeindevorstand Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Durch die Änderung des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wird ab dem heurigen Kindergartenjahr die Betreuung der Kinder im Kindergarten zur Gänze vom Land Kärnten übernommen.

Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, einen Verpflegungs- und Kreativbeitrag einzuheben. Der Essensbeitrag darf höchstens € 143,00 (davon max. € 120 für das Mittagessen, der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein) betragen, der Kreativbeitrag maximal € 18,00 pro Monat.

Laut Berechnung des Finanzverwalters fallen folgende Kosten an:

	exkl. Ust	inkl. 10 %
Kosten pro Essen mit Jause (100 %)	5,59	6,15
Kosten für 20 Essen/Monat	111,79	122,97

Kosten pro Essen ohne Jause (85 %)	4,75	5,23
Kosten für 20 Essen/Monat	95,02	104,52

Nach eingehender Diskussion wird von den Vorstandsmitgliedern folgende Beträge vorgeschlagen:

Essensbeitrag: € 65,00 für das Mittagessen und € 15,00 für die Jause / Monat
Kreativbeitrag: € 8,00 pro Monat

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von € 88,00 welcher ab dem heurigen Kindergartenjahr von den Eltern zu bezahlen wäre.

Bei der Verpflegung wird der Fehlbetrag zum kostendeckenden Betrag in Höhe von € 42,97 von der Gemeinde als Familienförderung übernommen.

Vom Gemeindevorstand wurde daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgende Kindergartenordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 10.8.2023, Zahl: 240-0/2023-0a, mit welcher auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr 13/2011 i.d.g.F., folgende Kinderbetreuungsordnung für den mehrsprachigen Kindergarten Globasnitz/Globasnica erlassen wird:

§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Frühjahr entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens ... Uhr in den Kindergarten gebracht zu

werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

1. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

80,00 Euro pro Monat für die Verpflegung (Jause € 15,00 und Mittagessen € 65,00)

8,00 Euro pro Monat/ Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Der Beitrag ist mittels Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der

Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

2. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. Schultag im September und dauert bis zum 31. August. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Für die Ganztagsgruppe von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 und am Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für die Halbtagsgruppe von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
2. Bei Vorliegen des Bedarfes wird für berufstätige Eltern eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten in der Früh (6.45 Uhr - 7.30 Uhr) ermöglicht. Zu diesem Zweck wird alljährlich im Zuge der Einschreibung eine Bedarfserhebung (flexible Öffnungszeiten) durchgeführt.
3. Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) Ab 01. September bis zum 1. Schultag
 - b) Weihnachten laut Schulferienordnung
 - c) Karfreitag sowie an den gesetzlichen Feiertagen

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. Schultag im September und dauert bis zum 31. August. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweiligen Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01.09.2023** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27.4.2022, Zahl: 240-0/2022-0a außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13: Ganztageschule - Anpassung des Verpflegungsbeitrages

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Verpflegungsbeitrag in der Ganztageschule soll ebenfalls an den Kindergartentarif angepasst werden.

Derzeit beträgt der Verpflegungsbeitrag € 30,40 pro Monat und ist nicht kostendeckend. Vom Vorstand wird daher vorgeschlagen, dass in der Ganztageschule mit € 80,00 bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche festgelegt wird. Auch dieser Beitrag ist nicht kostendeckend und wird mit einem Anteil von 30% (derzeit € 42,97) von der Gemeinde gestützt.

Vom Gemeinderat wäre daher folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 10.8.2023, Zahl 211-2/2023-0a, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztageschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.15 bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei

einer Betreuung von 1 Tag pro Woche:	€ 17,40
einer Betreuung von 2 Tagen pro Woche:	€ 34,80
einer Betreuung von 3 Tagen pro Woche:	€ 52,20
einer Betreuung von 4 Tagen pro Woche:	€ 69,60
einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche:	€ 87,00
3. Der Kostenbeitrag ist im Voraus mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu entrichten.
4. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 4 Essensbeitrag

1. Für die Verpflegung wird ein Beitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei

einer Betreuung von 1 Tag pro Woche:	€ 16,00
einer Betreuung von 2 Tagen pro Woche:	€ 32,00
einer Betreuung von 3 Tagen pro Woche:	€ 48,00
einer Betreuung von 4 Tagen pro Woche:	€ 64,00

einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche: € 80,00

2. Der Essenbeitrag ist im Voraus mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.9.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.12.2021, Zahl 211-2/2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14: Umbau des Amtshauses - Beschlussfassung der Variante

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Für den geplanten Umbau des Gemeindeamtes wurde von der Abteilung 3 des Landes Kärnten die Durchführung eines Gutachterverfahrens mit 2 Architekturbüros vorgeschlagen.

Die Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf € 3.000,00 pro Entwurf.

Die Büros DI Wetschko und DI Murero/Bresciano haben Entwürfe für den Umbau erstellt und am 06. Juni im Gemeindeamt den politischen Vertretern der Gemeinde und Herrn DI Elias Molitschnig vom Land Kärnten vorgestellt. Das Gremium hat sich nach Beratung für den Entwurf des Büros Murero/Bresciano ausgesprochen.

Zusätzlich zum vorgelegten Entwurf wurde vorgeschlagen, dass noch Varianten mit einem Lift für das Obergeschoss sowie die Errichtung der Behinderten WC-Anlage am bestehenden Standort erstellt werden.

Das Büro Murero/Bresciano hat nunmehr 3 Entwürfe vorgelegt, die vom Gemeindevorstand diskutiert werden. Im Zuge der Diskussion wird von Amtsleiter Alois Opetnik noch vorgeschlagen, dass die gesamten WC-Anlagen in das Obergeschoss verlegt werden und damit auch der Umbau im Erdgeschoss (Entfernung der bestehenden WC-Anlage und somit Vergrößerung des Vorraumes) leichter und kostengünstiger möglich wäre. Dies ist auch durch die geplante Errichtung des Liftes möglich, weil dadurch die Barrierefreiheit gewährleistet ist.

Das Büro wird daher ersucht, auch diese Variante zu planen und einen Entwurf bis zur Sitzung des Gemeinderates vorzulegen.

Im Zuge des Umbaus sollen auch die Fenster erneuert werden. Diese Maßnahme könnte über die KIG-2023 Förderung mit 50% finanziert werden.

Nach Beschlussfassung der Variante mit der entsprechenden Kostenschätzung wird ein Gespräch mit LR Daniel Fellner erfolgen, bei welchem über die Finanzierung des Vorhabens verhandelt werden soll.

Vom Gemeindevorstand wird daher beschlossen, dass bis zur Gemeinderatssitzung am 10.8.2023 die Beratungen in den Fraktionen erfolgen sollen.

Das Büro Murero/Bresciano hat die Variante 4 vorgelegt, welche die Verlegung der sanitären Anlagen in das Obergeschoss des Gemeindeamtes vorsieht. Im Südwesten des OG ist die Errichtung von 2 getrennten WC-Anlagen und zusätzlich ein Behinderten-WC geplant. Das Archiv sollte vom ursprünglichen Standort in das Büro „Finanzverwaltung“ verlegt werden. Dies ist mit einem Einbau eines eigens dafür vorgesehenen Schrankes bzw. Schrankraumes erfolgen.

Vom Gemeinderat wird nach erfolgter Diskussion die Variante 4 beschlossen. Der Baudienst der VG-Völkermarkt wird ersucht, eine detaillierte Kostenschätzung, unter Einbeziehung von Eigenleistungen, zu erstellen.

Nach Vorliegen der Kostenschätzung soll die Variante dem Gemeindereferenten des Landes Kärnten, Ing. Daniel Fellner vorgestellt und die Finanzierung verhandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 14:1 (GR Simon Harrich dagegen)

Von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wurde dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung folgender Antrag gem. § 41 K-AGO übergeben:

Globasnitz, 10. August 2023

Antrag an den Gemeinderat gemäß § 41 K-AGO

Betrifft: Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung Globasnitz
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Globasnitz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Globasnitz möge verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich L130 Luscha Landesstraße mit der Gemeindestraße im Bereich der Kreuzung Gemeinde Globasnitz umsetzen.

Begründung:

Mit der Errichtung eines Zaunes beim Schloss Elberstein ist die Sicht auf den weiteren Verlauf der L130 deutlich eingeschränkt und sehr schlecht einsehbar. Mit Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich soll Verkehrsunfällen vorgebeugt werden, da es in diesem Bereich bereits zu gefährlichen Situationen gekommen ist. Damit wird die Sicherheit aller Lenker und deren Mitfahrer auf der Straße in diesem Bereich deutlich verbessert und die Unfallquote gesenkt.

Die Finanzierung und Bedeckung soll aus Gemeindemitteln (Bedarfszuweisungsmittel) erfolgen.

Dieser Antrag wird vom Vorsitzenden an den Gemeindevorstand zugewiesen. Bgm. Bernhard Sadovnik hat bereits diesbezüglich Kontakt mit dem Straßenmeister Rudolf Kuchar von der Straßenmeisterei Eisenkappel aufgenommen, das es sich bei der

L 130 um eine Landesstraße handelt und die Markierung und verkehrssichernde Maßnahmen in den Bereich der Landesstraßenverwaltung fallen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüferinnen: